

Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

In der Bekanntmachung der Neufassung
vom 24. September 2002

(ABl. EKD 2002 S. 338)

zuletzt geändert am 24. Juni 2021 (ABl. EKD S. 160)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Änderung
1	Beschluss	22.03.2013	2013 S. 139	Ziff. I Nr. 1 Ziff. I Nr. 4 Ziff. I Nr. 5 Ziff. I Nr. 5 Ziff. II Nr. 2 Ziff. II Nr. 3 Ziff. IV Nr. 3 Ziff. IV Nr. 5 Ziff. IV Nr. 7 Ziff. V Nr. 2	lit. a Angabe ersetzt Satz ergänzt Nr. 6 angefügt Angabe ersetzt Angabe ersetzt Satz 3 Angabe ersetzt Satz ergänzt Angabe ersetzt
2	Beschluss	12.12.2014	2015 S. 22	Ziff. IV Nr. 4 S. 3	Angabe ersetzt
3	Beschluss	19.06.2020	2020 S. 124 ¹	Ziff. I Nr. 5 S. 8 bis 14	neu angefügt
4	Beschluss	24.06.2021	2021 S. 160 ²	Ziff. I Nr. 5 S. 5 bis 9 Ziff. I Nr. 5 S. 8 bis 14	neu gefasst u. eingefügt werden S. 10 bis 16

Gemäß Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat die nachstehenden Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen:

Die Erhebung der Kirchenlohnsteuer nach den Grundsätzen des Betriebsstättenprinzips aufgrund der Kirchensteuergesetze der Bundesländer erfordert ein Verrechnungsverfahren zwischen den beteiligten Gliedkirchen (Gliederkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Kirchensteuergemeinschaften einschließlich des Gemeinsamen Kirchensteueramtes Bremerhaven).

¹ Die Änderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

² Die Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

I. Grundzüge des Verrechnungsverfahrens

1. Es sind festzuhalten
 - a) das Kirchenlohnsteuer-Soll der einzelnen Gliedkirchen aufgrund der bei der Finanzverwaltung anfallenden Daten sowie der von den Statistischen Landesämtern ermittelten Daten der nicht veranlagten Fälle;
 - b) das nach Buchst. a) sich ergebende Gesamt-Soll aller Gliedkirchen;
 - c) der Prozentsatz, mit dem jede Gliedkirche aufgrund ihres Solls an dem Gesamt-Soll beteiligt ist (Anteilssatz: Buchst. a) im v. H. von Buchst. b));
 - d) das Kirchenlohnsteuer-Ist der einzelnen Gliedkirchen;
 - e) das aus Buchst. d) sich ergebende Gesamt-Ist aller Gliedkirchen.
2. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes IV steht jeder Gliedkirche an dem Gesamt-Ist (Nr. 1 Buchst. e)) der Anteilbetrag gemäß dem nach Nr. 1 Buchst. c) festgestellten Anteilssatz zu.
3. Unterschiede zwischen dem Anteilbetrag nach Nr. 2 und dem Kirchenlohnsteuer-Ist sind auszugleichen, indem
 - a) eine Gliedkirche, deren Ist (Nr. 1 Buchst. d)) den nach Nr. 2 zustehenden Betrag übersteigt, den übersteigenden Betrag an die Verrechnungsstelle abführt;
 - b) eine Gliedkirche, deren Ist (Nr. 1 Buchst. d) den nach Nr. 2 zustehenden Betrag nicht erreicht, den fehlenden Betrag von der Verrechnungsstelle erhält.
4. ¹Die Verrechnungsstelle besteht beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Sie nimmt die erforderlichen Berechnungen vor und stellt die Ansprüche und Verpflichtungen nach Beratung im Beirat fest. ³Sie teilt den Gliedkirchen die Ergebnisse und Berechnungsgrundlagen mit und verteilt unverzüglich die eingegangenen Beträge. ⁴Gläubiger und Schuldner der Ausgleichsbeträge sind die Gliedkirchen.
5. ¹Die Gliedkirchen bilden zur Unterstützung der Verrechnungsstelle einen Beirat. ²Er entscheidet abschließend über Einwendungen gegen die Auswertungsergebnisse und Feststellungen der Verrechnungsstelle. ³Er stellt die Jahresrechnung fest und legt diese den Gliedkirchen vor.

⁴Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern, die von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden. ⁵Die Amtsdauer des Beirates beträgt fünf Jahre. ⁶Er bleibt bis zur Neuberufung im Amt. ⁷Wiederberufung ist möglich. ⁸Scheidet ein Mitglied aus dem Gremium aus, ist für den Rest der Amtsdauer des Beirates eine Ersatzbenennung vorzunehmen. ⁹Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter (m/w/d).

¹⁰Der Beirat tagt grundsätzlich im Rahmen von Präsenzsitzungen. ¹¹Videokonferenzen können stattfinden, an denen alle oder einzelne Mitglieder durch eine Videozuschal-

tion teilnehmen. ¹²In diesen Fällen steht die Videozuschaltung der Anwesenheit gleich, wenn die durch Videozuschaltung anwesenden Mitglieder ihre Identität nachweisen und versichern, dass die Einhaltung der Vertraulichkeit während ihrer Sitzungsteilnahme gewährleistet ist.

¹³Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

¹⁴Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

¹⁵Sofern kein Mitglied einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, kommt ein Beschluss auch ohne Präsenzsitzung oder Videokonferenz zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag im Umlaufverfahren erklärt. ¹⁶Widerspruch und Zustimmung bedürfen der Textform.

6. ¹Die Kosten des Verrechnungsverfahrens trägt das Kirchenamt der EKD. ²Vereinbarte Zinsen und Erstattungen von dritter Seite werden mit den Kosten verrechnet.

II. Ermittlung des Soll-Aufkommens und des Anteilssatzes (zu Abschnitt I Nr. 1 Buchst. a) bis c)

1. Das Soll-Aufkommen einer Gliedkirche ist der Gesamtbetrag der Kirchenlohnsteuer, die von den Kirchenmitgliedern der Gliedkirche gezahlt worden ist.
2. ¹Das Soll-Aufkommen der veranlagten Fälle wird jährlich durch die Finanzverwaltungen der Länder ermittelt. ²Das Soll-Aufkommen der nicht veranlagten Fälle wird durch die zuständigen Statistischen Landesämter jeweils für das Jahr einer Bundeslohnsteuerstatistik ermittelt und bis zur Vorlage der Daten der darauf folgenden Bundeslohnsteuerstatistik festgeschrieben. ³Die Anträge an die Statistischen Landesämter zur Auswertung der nicht veranlagten Fälle werden zentral durch das Kirchenamt der EKD gestellt.
3. ¹Grundlage der Ermittlung des Soll-Aufkommens bilden die Kirchenlohnsteuerbeträge, die in der maschinell durchgeführten Arbeitnehmerveranlagung (Antragsveranlagung und Pflichtveranlagung) in den Datenträgern der Finanzverwaltung gespeichert worden sind, sowie die von den Statistischen Landesämtern übermittelten Lohnsteuerdaten, für die keine maschinelle Arbeitnehmerveranlagung (Antragsveranlagung und Pflichtveranlagung) durchgeführt wurde.
²In beiden Fällen wird die Jahreskirchenlohnsteuer nach Abzug der vom Arbeitgeber bei Anwendung der Jahreslohnsteuer-Tabelle, nicht aber der von den Finanzämtern erstatteten Beträge berücksichtigt.
4. ¹Maßgebend für die Zuordnung der Kirchenlohnsteuerbeträge zu den Gliedkirchen ist der amtliche Gemeindeschlüssel (AGS), der aus den zur Auswertung verwendeten Unterlagen ersichtlich ist. ²Soweit eine Kommunal-Gemeinde mehreren Gliedkirchen zugeordnet ist, wird der Kirchenlohnsteuerbetrag nach dem Verhältnis der Kirchen-

mitgliederzahl der beteiligten Gliedkirchen in dieser Kommunal-Gemeinde unter den beteiligten Gliedkirchen aufgeteilt. ³Änderungen des Aufteilungsverhältnisses sind dem Kirchenamt der EKD mitzuteilen.

5. Die Summe der Soll-Beträge der einzelnen Gliedkirchen ergibt das Gesamt-Soll (Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b)).
6. Nach dem Gesamt-Soll (Nr. 5) ermittelt die Verrechnungsstelle den prozentualen Anteil jeder Gliedkirche (Anteilsatz Abschnitt I Nr. 1 Buchst. c)).
7. ¹Die Verrechnungsstelle teilt den Gliedkirchen das Soll-Aufkommen und den Anteilsatz gemäß Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe a) bis c) nach Beratung im Beirat mit.
²Die Unterlagen gelten am fünften Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen; ein verspäteter Zugang ist nachzuweisen.
³Einwendungen gegen die Soll-Feststellung sind der Verrechnungsstelle binnen einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Zugang schriftlich begründet vorzutragen.
⁴Über die vorgetragenen Einwendungen entscheidet der Beirat abschließend.
8. ¹Die Ergebnisse einer Soll-Feststellung sind aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die von der datenliefernden Stelle zu vertreten sind und die Mitteilung hierüber von Amts wegen an die betreffende Gliedkirche erfolgt ist.
²Die Tatsachen oder Beweismittel müssen der Verrechnungsstelle innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Soll-Feststellung vorgelegt werden.
³Eine Änderung unterbleibt bei einer Auswirkung auf das Soll-Aufkommen der betreffenden Gliedkirche bis zu einem Betrag in Höhe von 50 000 Euro.

III. Ermittlung des Ist-Aufkommens (Zu Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe d) und e)

1. Das Ist-Aufkommen der Kirchenlohnsteuer setzt sich aus den Beträgen zusammen, die einer Gliedkirche nach Mitteilung der Finanzbehörden als Kirchenlohnsteuer für das Kalenderjahr zugeflossen sind; die Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung ist nicht abzuziehen.
2. Die Gliedkirchen, in deren Bereich ein Wehrbereichsgebührensamt liegt, setzen von dem Ist-Aufkommen gemäß Nr. 1 den Betrag, den sie als Kirchenlohnsteuer der Soldaten an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in dem Kalenderjahr abgeführt haben, und die hierauf entfallende Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung ab.
3. Die Summe der gemäß Nrn. 1 und 2 ermittelten Ist-Beträge der Gliedkirchen ergibt das Gesamt-Ist aller Gliedkirchen.

IV. Durchführung des Verrechnungsverfahrens

1. Das Verrechnungsverfahren wird von der Verrechnungsstelle durch Abrechnung und Festsetzung von Abschlagszahlungen durchgeführt.
2. ¹Die Gliedkirchen weisen der Verrechnungsstelle zu Beginn jedes Jahres, spätestens jedoch bis zum 20. Februar, die Höhe ihres Ist-Aufkommens der Kirchenlohnsteuer (Abschnitt III Nrn. 1 und 2) des Vorjahres nach. ²Als Nachweis sind die monatlichen Mitteilungen der Finanzverwaltung über das Kirchenlohnsteuer-Ist-Aufkommen beizufügen.
3. ¹Jede Gliedkirche erhält für jedes Jahr den Anteil am Gesamt-Ist, der ihrem Anteilssatz (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c)) entspricht. ²Ist der zustehende Betrag niedriger als das Ist-Aufkommen (Abschnitt III Nrn. 1 und 2), führt die Gliedkirche den Unterschiedsbetrag nach Abzug der darauf entfallenden Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung an die Verrechnungsstelle ab. ³Bei denjenigen Gliedkirchen, die die Kircheneinkommensteuer überwiegend selbst durch Kirchensteuerämter verwalten, wird die Verwaltungskostenentschädigung um einen Prozentpunkt des jeweiligen staatlichen Verwaltungskostensatzes erhöht. ⁴Ist der zustehende Betrag höher als das Ist-Aufkommen (Abschnitt III Nrn. 1 und 2), erhält die Gliedkirche den Unterschiedsbetrag nach Abzug der darauf entfallenden durchschnittlichen Verwaltungskostenentschädigung der zahlungsverpflichteten Kirchen von der Verrechnungsstelle.
4. ¹Die zahlungsverpflichteten Gliedkirchen leisten Abschlagszahlungen monatlich bis zum 20. des Folgemonats an die Verrechnungsstelle. ²Nicht termingerecht eingehende Beträge sind gemäß Abschnitt IV Nr. 7 zu verzinsen. ³Die Zahlung für den Monat Dezember ist abweichend bis zum letzten Werktag des Monats Dezember zu leisten.
5. ¹Sobald das Ist-Aufkommen (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe e)) des Vorjahres vorliegt, werden die Abschlagszahlungen für jedes Steuerjahr festgesetzt und den Gliedkirchen unverzüglich mitgeteilt. ²Hierfür ist für jede Gliedkirche ein ihr vorläufig zustehendes Kirchenlohnsteueraufkommen zu ermitteln. ³Das vorläufig zustehende Kirchenlohnsteueraufkommen einer Gliedkirche ist der Anteil am Gesamt-Ist des Vorjahres, der dem zuletzt festgestellten Anteilssatz der Gliedkirche (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c)) entspricht. ⁴Das zustehende Kirchenlohnsteueraufkommen ist um die darauf entfallende Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung (Abschnitt IV Nr. 3) zu kürzen.
6. Bis zur Festsetzung nach Nr. 5 gelten die Beträge des Vorjahres.
7. ¹Die von der Verrechnungsstelle den Gliedkirchen durch Bescheid mitgeteilten Beträge sind sechs Wochen nach Bekanntgabe der Forderung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von zwei Punkten über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. ²Zinsen werden nur festgesetzt und erhoben, sofern sie 10 Euro überschreiten.

V. Schlussbestimmungen

1. Die Verrechnungsstelle wird ermächtigt, mit der Verrechnungsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands die Ergebnisse der Ist- und Soll-Ermittlungen (Abschnitt II und Abschnitt III) auszutauschen und einen gemeinsamen Auswertungsvergleich durchzuführen.
2. „Diese Änderungen treten zum 1.1.2013 in Kraft.“ Die Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1986 (ABl. EKD S. 485), zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 24. September 2002 (ABl. EKD S. 338) werden bekannt gegeben. „Das Kirchenamt der EKD wird ermächtigt, den Wortlaut der Richtlinien in der geänderten Fassung bekanntzugeben.“

Die Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1986 (ABl. EKD S. 485), zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 15. Mai 1998 (ABl. EKD S. 237) werden hiermit in der Fassung vom 6. September 2002 bekannt gegeben.